Bundesrechnungshof

Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) für die Haushaltsberatungen 2018

Gz.: VI 1 - 20 80 05 (2017) - Bericht

Bonn, den 25. Mai 2018

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick 3

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung 5

3 Wesentliche Ausgaben 6

3.1 Rentenversicherung 6

3.1.1 Überblick und Organisation 6

3.1.2 Einnahmen 7

3.1.3 Ausgaben 8

3.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende 9

3.2.1 Überblick und Organisation 9

3.2.2 Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit 10

3.3 Bundesagentur für Arbeit 13

3.3.1 Überblick und Organisation 13

3.3.2 Haushalt der Bundesagentur 13

3.3.3 Verwaltungsausgaben 15

3.3.4 Ausgaben für Arbeitsförderung 17

3.4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 19

3.5 Neue Planstellen und Stellen für das BMAS 19

3.6 Ausgleichsfonds 23

3.7 Europäischer Sozialfonds 23

4 Wesentliche Einnahmen 24

1 Überblick

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat zwei Aufgabenbereiche. Zu dem Bereich „Arbeit" gehören vor allem die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Arbeitsförderung. Der Aufgabenbereich „Soziales" umfasst insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Diese Einzelplananalyse betrachtet insbesondere die Haushaltsentwicklungen der Jahre 2016, 2017 und 2018. Für das Entlastungsjahr 2016 stellt der Bundesrechnungshof die Istwerte dar und geht ggf. auf Abweichungen zu den Sollwerten ein. Für das Jahr 2017 bezieht er sich auf die Soll-Zahlen. Für das Jahr 2018 gibt er für die Haushaltsberatungen relevante Informationen. Bei den wesentlichen Ausgabenbereichen stellt er zudem Prüfungsergebnisse mit aktuellem Bezug dar (vgl. Nr. 3).

Im Jahr 2016 beliefen sich die Ausgaben aus dem Einzelplan 11 auf 129,3 Mrd. Euro. Das waren rund 41 % der Gesamtausgaben des Bundeshaushalts. Danach ist der Einzelplan 11 nach dem Ausgabevolumen der mit Abstand größte Einzelplan im Bundeshaushalt. Die Leistungen an die Rentenversicherung stellten mit 86,8 Mrd. Euro den größten Ausgabenposten dar. Es folgten die Grundsicherung für Arbeitsuchende mit 34,2 Mrd. Euro und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit 6,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen im Einzelplan 11 betrugen 2 Mrd. Euro (vgl. Nr. 4).

Der Einzelplan sah im Jahr 2016 Verpflichtungsermächtigungen von 3,1 Mrd. Euro vor. Davon wurden 1,9 Mrd. Euro tatsächlich in Anspruch genommen; dies entspricht einem Ausnutzungsgrad von 60,9 %. Der Ausnutzungsgrad sank damit erheblich im Vergleich zum Vorjahr, in dem er 76,9 % betrug. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMAS Verpflichtungsermächtigungen nur in der Höhe veranschlagt, in der sie tatsächlich notwendig und fällig werden. Die Etatreife von Verpflichtungsermächtigungen ist sorgfältig zu prüfen.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über den Einzelplan 11.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 11
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

	2016 Soll	2016 Ist[a]	Abweichung Ist/Soll[b]	2017 Soll	2018 2. Regierungsentwurf	Veränderung 2017/2018[b]
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	129 889,0	129 316,4	-572,6	137 582,4	139 763,5	*1,6*
darunter:						
• Leistungen an die Rentenversicherung	86 714,1	86 831,2	117,2	91 023,2	94 022,2	*3,3*
• Grundsicherung für Arbeitsuchende	34 124,8	34 244,5	119,7	36 401,5	36 954,0	*1,5*
• Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	6 500,0	6 182,7	-317,3	7 130,0	5 900,0	*-17,3*
• Kriegsopferversorgung und -fürsorge	1 074,0	905,8	-168,2	928,5	866,0	*-6,7*
• Inklusion von Menschen mit Behinderungen	271,4	200,7	-70,7	286,4	298,7	*4,3*
• Leistungen an die Bundesagentur für Arbeit[c]	312,0	86,3	-225,7	118,0	81,0	*-31,4*
• Ministerium	116,0	108,2	-7,8	124,7	130,3	*4,5*
Einnahmen des Einzelplans	1 930,1	2 035,8	105,8	1 986,6	2 040,4	*2,7*
darunter:						
• Erstattungen einigungsbedingter Aufwendungen an die Rentenversicherung	1 815,0	1 823,3	8,3	1 887,0	1 945,0	*3,1*
• Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds[d]	0,0	93,7	93,7	0,0	0,0	*0,0*
Verpflichtungsermächtigungen	3 051,4[e]	1 857,6	-1 193,8	4 376,9	3 516,3	*-19,7*
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	2 441	2 264[f]	-177	2 570[g]	2 587	*0,7*

Erläuterungen: [a] Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2016, Übersicht Nr. 4.9).

[b] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

[c] Für zusätzliche Mittel für Bildungsmaßnahmen (1101/681 21).

[d] Die Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds werden nur auf Antrag und gegen Nachweis entsprechender Ausgaben gezahlt. Die Einnahmen sind somit betragsmäßig nicht vorhersehbar und werden mit 0 Euro veranschlagt.

[e] Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

[f] Ist-Besetzung am 1. Juni 2016.

[g] Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2017: 2 315 Planstellen/Stellen.

Quellen: Einzelplan 11. Für das Jahr 2016: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2017: Haushaltsplan; für das Jahr 2018: 2. Regierungsentwurf.

Zum Geschäftsbereich des BMAS gehören zwei oberste Bundesgerichte: das Bundessozialgericht und das Bundesarbeitsgericht. Außerdem sind dem BMAS mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie dem Bundesversicherungsamt zwei Behörden nachgeordnet.

Die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und die Rentenversicherungsträger sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Selbstverwaltung. Sie erhalten Zuschüsse und Erstattungen aus dem Einzelplan 11 (vgl. Nrn. 3.1 und 3.3).

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Die Ausgaben des Einzelplans 11 fließen hauptsächlich in soziale Sicherungssysteme wie die Rentenversicherung und die Grundsicherung. Sie sind damit stark abhängig von der demografischen Entwicklung sowie der Entwicklung des Arbeitsmarktes.

So steigen aufgrund der wachsenden Zahl der Rentenempfängerinnen und -empfänger die Ausgaben für die Rentenversicherung von Jahr zu Jahr. Die um 17,3 % geringeren Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2018 sind auf eine Änderung der Zeiträume für den Mittelabruf durch die Länder zurückzuführen.

Angesichts der positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes waren in den letzten Jahren keine Darlehen oder Liquiditätshilfen an die Bundesagentur nötig. Die Zahl der Arbeitslosen nahm im Jahr 2017 weiter ab; für das Jahr 2018 erwartet die Bundesregierung einen weiteren Rückgang. Die Minderausgaben bei den Leistungen an die Bundesagentur für Bildungsmaßnahmen im Jahr 2016 sind im Wesentlichen auf geringere Ausgaben bei den beiden Programmen „Berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ und „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)“ zurückzuführen.

Trotz der sinkenden Arbeitslosenzahlen verzeichneten die geplanten Ausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2017 einen Anstieg um 2,2 Mrd. Euro im Vergleich zu den Ausgaben für 2016. Grund hierfür war u. a.

eine Erhöhung des Beteiligungssatzes des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zudem ging die Bundesregierung bei der Ansatzschätzung noch von einem leichten Anstieg der Arbeitslosigkeit für das Jahr 2017 aus.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Rentenversicherung

3.1.1 Überblick und Organisation

Die gesetzliche Rentenversicherung gliedert sich in die allgemeine und in die knappschaftliche Rentenversicherung. Zwei Bundesträger und 14 Regionalträger (Träger) nehmen die Aufgaben der Rentenversicherung eigenverantwortlich wahr.

Im umlagefinanzierten System der Rentenversicherung decken die Einnahmen eines Kalenderjahres die Ausgaben desselben Kalenderjahres. Die gesetzliche Rentenversicherung finanziert sich dabei im Wesentlichen über die Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern. Von den insgesamt 286,2 Mrd. Euro Einnahmen des Jahres 2016 stammten knapp 75 % (215,4 Mrd. Euro) aus Beiträgen. Der überwiegende Teil dieser Beiträge waren Rentenversicherungsbeiträge aus versicherungspflichtiger Beschäftigung. Der Bund zahlte davon Beiträge für Kindererziehungszeiten (12,5 Mrd. Euro) und für behinderte Menschen (1,2 Mrd. Euro).

Im Wesentlichen zahlte der Bund im Jahr 2016 an die gesetzliche Rentenversicherung 86,8 Mrd. Euro als

- Bundeszuschüsse (64,5 Mrd. Euro),
- zweckgebundene Beiträge und Erstattungen (17,1 Mrd. Euro) sowie
- Ausgleich des Fehlbetrags in der knappschaftlichen Rentenversicherung (5,2 Mrd. Euro).

Die Zahlungen des Bundes fließen in die Haushalte der Träger. Sie sollen nicht nur die allgemeine Leistungsfähigkeit der Träger sicherstellen, sondern auch pauschal Aufwendungen der Träger für gesamtgesellschaftliche Aufgaben ausgleichen.

Reichen die Einnahmen nicht aus, werden die fehlenden Mittel aus einer Rücklage entnommen. Diese Nachhaltigkeitsrücklage ist eine finanzielle Reserve der Rentenversicherung. Sie soll

- unterjährige Schwankungen von Einnahmen und Ausgaben ausgleichen und
- den Beitragssatz verstetigen.

Die Nachhaltigkeitsrücklage ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2016 um 1,6 Mrd. Euro gesunken. Sie belief sich Ende des Jahres 2016 mit 32,4 Mrd. Euro auf 1,62 Monatsausgaben.

Die Ausgaben für Leistungen sind im Jahr 2016 erneut gestiegen. Die Gründe hierfür liegen darin, dass zunehmend geburtenstarke Jahrgänge das Rentenalter erreichen und die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (sogenannte abschlagsfreie Rente ab 63) weiterhin verstärkt in Anspruch genommen wird.

3.1.2 Einnahmen

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2015 (vgl. Bemerkungen 2015, Band II, Bundestagsdrucksache 18/8100 Nr. 3) darüber berichtet, dass viele Beihilfestellen von Bund, Ländern und Kommunen keine Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen zahlten. Die gesetzlichen Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen unterrichteten die am Verfahren beteiligten Beihilfestellen häufig nicht über deren Verpflichtung zur ergänzenden Beitragszahlung. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes beliefen sich die nicht überwiesenen Beiträge allein bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) auf 550 000 Euro. Nach den Beanstandungen durch den Bundesrechnungshof erarbeiteten die Träger ein bundeseinheitliches Prüfverfahren, um die von den Beihilfestellen nicht gezahlten Beiträge feststellen und nachfordern zu können. Außerdem erfassen sie die Fälle nunmehr auch statistisch. Das BMAS schlug weiter vor, das bestehende Verfahren zu automatisieren. In Beihilfefällen sollen Meldungen an die Rentenversicherung nur dann möglich sein, wenn die Pflegekasse bzw. das Versicherungsunternehmen zuvor die Beihilfestelle bzw. den Dienstherrn informiert hat. Zudem wolle das

BMAS die Pflegekassen bzw. privaten Versicherungsunternehmen gesetzlich verpflichten, den Trägern den Schaden zu ersetzen, der entsteht, wenn diese Information unterlassen wird. Nach den Feststellungen der DRV Bund hat es inzwischen eine signifikante Steigerung der Meldungen in Beihilfefällen an die Rentenversicherung gegeben. Allein bei der DRV Bund hat das neue Prüfverfahren dazu geführt, dass inzwischen in 80 geprüften Fällen Beiträge in Höhe von 314 000 Euro nachgezahlt worden seien. Weitere 141 Prüfverfahren, die vermutlich noch nicht gezahlte Beiträge von 2,6 Mio. Euro umfassen, sind noch nicht abschließend bearbeitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Bundesministerium für Gesundheit mit Beschluss vom 2. Juni 2017 gebeten, die vom BMAS vorgeschlagenen Rechtsänderungen bis zum 31. Dezember 2018 umzusetzen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wurde gebeten, das Prüfverfahren zur Feststellung und Nachforderung der von den Beihilfestellen nicht gezahlten Beiträge nochmals mit den Regionalträgern zu diskutieren und gegebenenfalls dazu einen verbindlichen Beschluss im Sinne von § 138 Absatz 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zu fassen.

3.1.3 Ausgaben

Die wesentlichen Ausgaben der Rentenversicherung entstehen für gesetzliche Leistungen an Versicherte (284,4 Mrd. Euro). Dazu gehören insbesondere

- Rentenausgaben wegen Alters (z. B. Regelaltersrente), verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes (z. B. Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten),
- Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner sowie
- Leistungen zur Teilhabe.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der Träger beliefen sich auf 3,9 Mrd. Euro.

Der Bundesrechnungshof prüfte im vergangenen Jahr das Rentenzahlverfahren der Träger. Renten werden grundsätzlich auf ein Konto der Rentenempfängerinnen oder -empfänger überwiesen. Sollten diese es wünschen, sind die Träger verpflichtet, die Renten auch kostenfrei an deren Wohnsitz auszuzah-

len. Die Auszahlung erfolgt dann durch das Übersenden einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV). Die dafür von der Deutschen Postbank AG erhobenen Gebühren müssen die Träger zahlen. Dies führt jedes Jahr zu Ausgaben von 2,1 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof wies in einem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vom 30. März 2017 darauf hin, dass die Träger aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Regelung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) diese Ausgaben nicht auf die Rentenempfängerinnen und -empfänger umlegen können. Er hat daher das BMAS gebeten, hierfür umgehend eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen, die den Trägern dies ermöglicht. Denn mit dem neu geschaffenen Basiskonto hat jede Rentenempfängerin und jeder Rentenempfänger einen Rechtsanspruch, ein Konto bei einem Geldinstitut einzurichten. Damit liegen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes keine Gründe mehr vor, dass die Ausgaben für die ZzV den Trägern zur Last fallen. Das BMAS hat erklärt, dass es eine Änderung des § 47 SGB I prüfe. Aufgrund der Wechselwirkungen mit anderen Sozialleistungsbereichen werde diese Prüfung einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Damit bleibt bislang jedes Jahr ein Einsparpotenzial von 2,1 Mio. Euro ungenutzt.

Die Träger gaben im Jahr 2016 für Leistungen zur Teilhabe 6,2 Mrd. Euro aus. Diese Leistungen umfassen die medizinische Rehabilitation, die Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit sollen verhindert oder gemindert werden. Des Weiteren soll behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen die Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft gesichert werden.

Der Bundesrechnungshof prüfte insbesondere die Ausgaben für die medizinische Rehabilitation. Dabei wies er auf nicht wirtschaftliches Handeln der Rehabilitationsträger hin, u. a. beim Beschaffen von Rehabilitationsmaßnahmen und Betreiben von Rehabilitationskliniken.

3.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende

3.2.1 Überblick und Organisation

Die Jobcenter erbringen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie werden entweder als gemeinsame Einrichtungen von Bundesagentur und Kommunen betrieben (303 Jobcenter) oder von den Kommunen allein als zugelassene kommunale Träger (104 Jobcenter).

Der Bund beteiligte sich im Jahr 2016 mit 34,2 Mrd. Euro an der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Abbildung 1 zeigt die Aufteilung der Ausgaben des Bundes auf die Leistungsarten.

Abbildung 1

Grundsicherungsleistungen des Bundes im Jahr 2016 (Ist)

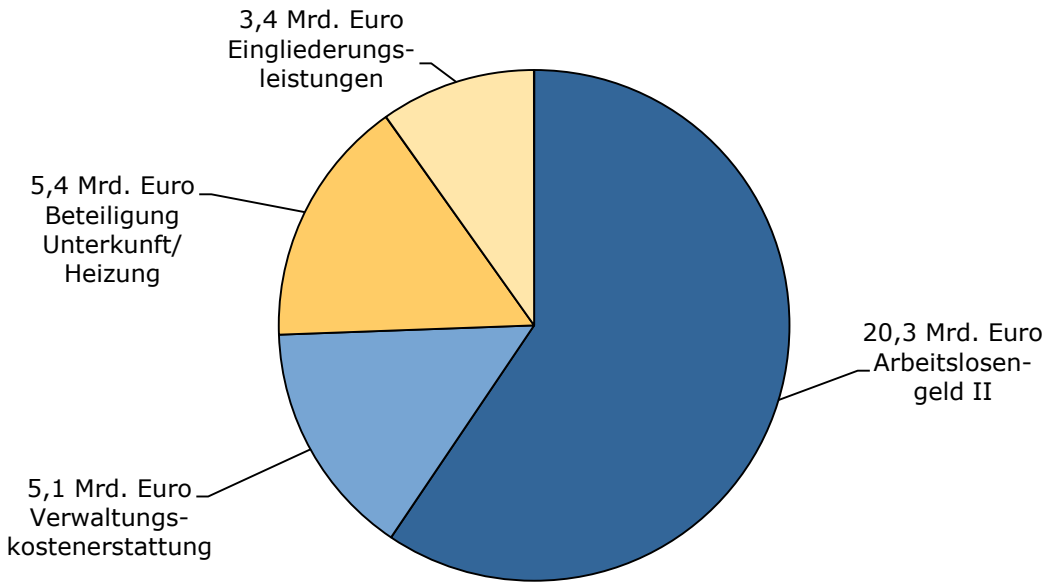

Quelle: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016.

3.2.2 Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Ein Schwerpunkt der Prüfungen des Bundesrechnungshofes lag in den Jahren 2016 und 2017 bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einschließlich der Sonderprogramme des Bundes. Für diese Leistungen gab der Bund im Jahr 2016 3,4 Mrd. Euro aus. Im Jahr 2017 hat er hierfür 4,4 Mrd. Euro veranschlagt.

Betreuung nach Abschluss von Eingliederungsleistungen

Zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gehören Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und die Arbeitsgelegenheiten. Der Bundesrechnungshof hat u. a. geprüft, wie die Jobcenter Leistungsberechtigte nach Abschluss solcher Maßnahmen betreuten (sog. Absolventenmanagement). Er stellte fest, dass das Absolventenmanagement der Jobcenter unzureichend war und die Jobcenter die in den

Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten der Leistungsberechtigten nicht für die weitere Integrationsarbeit nutzten. Die Wirkung dieser Leistungen für eine Eingliederung in Arbeit blieb daher trotz ihres hohen finanziellen Aufwands gering. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes will das BMAS die Fachaufsicht in den Jobcentern stärken, um das Absolventenmanagement zu verbessern.

Auslastung und Durchführung von Maßnahmen

In einer weiteren Prüfung hat der Bundesrechnungshof untersucht, wie die Jobcenter Teilnehmende in Maßnahmen zuweisen und diese Maßnahmen durchgeführt werden. Er stellte fest, dass Maßnahmen häufig nicht vollständig mit Teilnehmenden ausgelastet waren. Dem Bund entstanden dadurch vermeidbare Kosten von hochgerechnet 190 Mio. Euro. Die Inhalte der Maßnahmen waren zudem häufig kein Bestandteil der individuellen Eingliederungsstrategie mit den Teilnehmenden. Nicht passgenaue oder ungeeignete Maßnahmen können eine unverzügliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt jedoch gefährden. Das BMAS und die Bundesagentur für Arbeit haben inzwischen Schritte eingeleitet, um die Zuweisungspraxis bei Maßnahmen künftig zu verbessern.

Eingliederungszuschüsse für Zeitarbeitsunternehmen

Eingliederungszuschüsse (EGZ) an Arbeitgeber zählen ebenfalls zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Sie sollen eine geminderte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers ausgleichen. Zeitarbeitsunternehmen verleihen Arbeitnehmer in der Regel an andere Firmen und haben in diesen Fällen selbst zumeist keine unmittelbaren Nachteile durch eine geminderte Arbeitsleistung, da sie von den Entleihern den marktüblichen Lohn erhalten. Erhalten sie zusätzlich EGZ, so kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen und Mitnahmeeffekten führen. Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, gesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Zeitarbeitsunternehmen EGZ erhalten können. Das BMAS hielt dies für zu weitgehend. Nach seinen geänderten Vorgaben für die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung müssen Zeitarbeitsunternehmen nunmehr darlegen, wie sich die geminderte Arbeitsleistung bei ihnen auswirkt. Diese Vorgaben gelten jedoch nicht für Jobcenter in kommunaler Trägerschaft. Der Bundesrechnungshof wird die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen zu gegebener Zeit prüfen.

Integration von Flüchtlingen

Der Bundesrechnungshof legte bei seinen Prüfungen einen besonderen Fokus auf die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt. Er stellte dabei fest, dass sich die Beschäftigungsaufnahme von Personen aus nichteuropäischen Herkunftsländern häufig schwierig gestaltet. Jobcenter bezogen diese Personen z. B. vor Beginn und während der Teilnahme an Integrationskursen nicht regelmäßig in ihre Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten ein. Sie erfassten häufig auch keine Schul- oder Berufsausbildungen oder beruflichen Erfahrungen aus den Herkunftsländern. Die Integrationsfachkräfte hatten zudem bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen zum Teil erhebliche fachliche Defizite. Lange und vermittlerisch nicht genutzte Wartezeiten auf den Eintritt in Integrationskurse behindern und verzögern eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Dies gilt ebenso für eine verzögerte Anerkennung von ausländischen Abschlüssen. Das BMAS sagte zu, die Integrationsarbeit von Jobcentern mit anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten zu verbessern.

Aufsicht über Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft

Bei Beanstandungen des Bundesrechnungshofes, die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft betreffen, verweist das BMAS zunehmend auf seine fehlenden unmittelbaren Aufsichtskompetenzen. Der Bund trägt hier zwar die Finanzierungsverantwortung, die Fachaufsicht hat jedoch das Land. Dem Bund kommt lediglich die Rechtsaufsicht über die oberste Landesbehörde zu. Der Bundesrechnungshof wies in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hin, dass Fach- und Finanzierungsverantwortung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitgehend zusammengeführt werden sollten. Dies würde der Tendenz entgegenwirken, dass Jobcenter ihre Aufgaben abhängig von ihrer Organisationsform uneinheitlich wahrnehmen. Zudem würden dadurch einheitliche Regelungen für alle Jobcenter erleichtert. Die dazu erforderliche gesetzliche Änderung wurde bislang nicht auf den Weg gebracht. Derzeit kann das BMAS einheitliche Regelungen für Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft nur in langwieriger Gremienarbeit (z. B. Bund-Länder-Ausschuss, Kooperationsausschüsse) gemeinsam mit den Bundesländern erreichen.

3.3 Bundesagentur für Arbeit

3.3.1 Überblick und Organisation

Die Bundesagentur ist zuständig für die Arbeitsförderung. Dazu gehören die Beratung, Vermittlung und Förderung von Menschen, die eine Arbeit oder Ausbildung suchen, sowie die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus zahlt die Bundesagentur Entgeltersatzleistungen, z. B. Arbeitslosengeld. Zu den weiteren Aufgaben der Bundesagentur zählen u. a. die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie die Arbeitsmarktstatistik. Die Aufgaben der Arbeitsförderung finanziert die Bundesagentur ganz überwiegend aus ihrem eigenen Haushalt. Sie erfüllt ihre Aufgaben in 156 Agenturen für Arbeit und deren Geschäftsstellen. Das BMAS führt die Rechtsaufsicht über die Bundesagentur.

Des Weiteren nimmt die Bundesagentur Aufgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr. Diese Aufgaben werden – neben dem kommunalen Anteil – aus dem Einzelplan 11 finanziert (vgl. Nr. 3.2).

3.3.2 Haushalt der Bundesagentur

Der Haushalt der Bundesagentur finanziert sich im Wesentlichen über die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Zudem erhält die Bundesagentur aus dem Einzelplan 11 Erstattungen von Verwaltungskosten, die ihr durch die Aufgabenwahrnehmung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen. Insgesamt beliefen sich die Einnahmen im Haushaltsjahr 2016 auf 36,4 Mrd. Euro. Die Ausgaben betrugen 30,9 Mrd. Euro. Somit erzielte die Bundesagentur einen Überschuss von 5,5 Mrd. Euro. Dies waren 3,7 Mrd. Euro mehr als im Haushaltsplan 2016 vorgesehen. Zurückzuführen ist dieser Überschuss insbesondere auf Minderausgaben bei der aktiven Arbeitsförderung sowie beim Arbeitslosengeld (s. Tabelle 2).

Tabelle 2

Übersicht über den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

	2016 Soll	2016 Ist	Abweichung Ist/Soll[a]	2017 Soll	2018 Soll
	in Mio. Euro				
Ausgaben	34 616,6	30 889,2	-3 727,4	35 940,4	36 444,6
darunter:					
• aktive Arbeitsförderung	9 553,7	8 107,8	-1 445,9	9 901,2	9 769,6
• Arbeitslosengeld I	15 481,9	14 435,0	-1 046,9	15 619,0	14 700,0
• Verwaltungsausgaben Arbeitsförderung	5 929,0	5 313,5	-615,5	6 719,0	8 332,3
• Verwaltungsausgaben Grundsicherung für Arbeitsuchende	2 622,0	2 317,1	-304,9	2 671,1	2 712,7
Einnahmen	36 406,6	36 352,0	-54,5	37 435,7	38 952,4
darunter:					
• Beiträge	30 995,0	31 185,9	190,9	32 131,0	33 809,0
• Verwaltungskostenerstattung Grundsicherung für Arbeitssuchende	3 319,0	3 028,8	-290,1	3 386,5	3 462,7
• Sonstige	2 092,6	2 137,3	44,7	1 918,2	1 680,7
Finanzierungssaldo (Überschuss)	1 790,0	5 462,8	3 672,8	1 495,3	2 731,8

Erläuterungen: [a] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushalt der Bundesagentur. Für das Jahr 2016: Haushaltsplan und Haushaltsrechnung; für das Jahr 2017: Haushaltsplan; für das Jahr 2018: Haushaltsplan.

Die Bundesagentur führte den Überschuss ihren Rücklagen zu. Die Rücklagen sind angesichts der Überschüsse in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen (siehe Abbildung 2). Zum Jahresende 2016 betrugen sie 13,4 Mrd. Euro, zum Jahresende 2017 beliefen sie sich auf 19,4 Mrd. Euro. Eine gesetzliche Höchstgrenze für die Rücklagen existiert nicht. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hält eine Rücklage von 20 Mrd. Euro für erforderlich, um im Falle einer Rezession angemessen reagieren zu können.

Abbildung 2

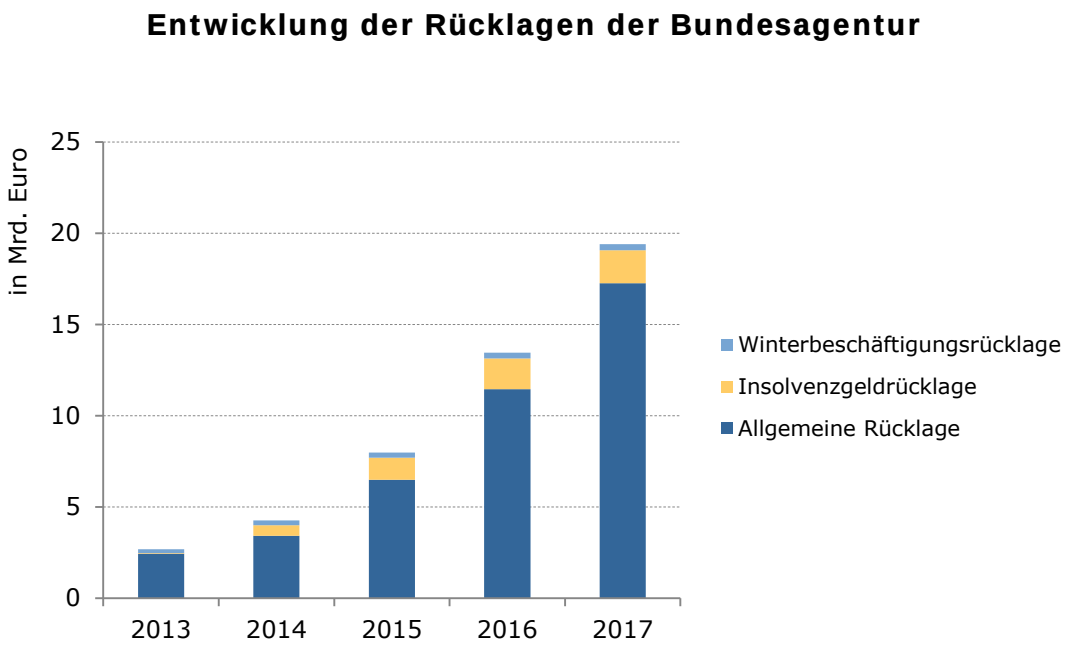

Quelle: Haushaltsrechnungen der Bundesagentur.

3.3.3 Verwaltungsausgaben

Die Bundesagentur verzeichnete im Jahr 2016 Verwaltungsausgaben von 7,6 Mrd. Euro. Für das Jahr 2017 waren 9,4 Mrd. Euro veranschlagt, für das Jahr 2018 belaufen sich die geplanten Ausgaben auf 11 Mrd. Euro (+17,6 %). Der deutliche Anstieg der Verwaltungsausgaben ist zu einem großen Teil auf eine erhöhte Zuweisung an den Versorgungsfonds der Bundesagentur zurückzuführen. Der Mittelansatz hierfür ist für das Jahr 2018 im Vergleich zum Jahr 2017 um 1,4 Mrd. Euro erhöht worden.

Teil der Verwaltungsausgaben sind die Personalausgaben. Diese beliefen sich im Jahr 2016 insgesamt auf 5,2 Mrd. Euro. Die Anzahl der Mitarbeiterkapazitäten der Bundesagentur betrug in Vollzeitäquivalenten 97 235. Diese Größe besagt, wie viele Vollzeitkräfte sich rechnerisch aus dem gesamten Personalbestand ergeben. Die Bundesagentur setzte 40,6 % des Personals für die Grundsicherung für Arbeitsuchende ein.

Während die Zahl der Arbeitslosen in den letzten Jahren abgenommen hat, sind die Mitarbeiterkapazitäten sowie die Personalausgaben der Bundesagentur seit dem Jahr 2013 insgesamt gestiegen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3

Entwicklung der Mitarbeiterkapazitäten und Personalausgaben

	2013	2014	2015	2016	2017
	Anzahl Mitarbeiterkapazitäten[a]				
Gesamt[b]	92 480	93 897	95 120	97 235	97 199
darunter:					
• Arbeitslosen-versicherung[c]	56 458	56 514	56 984	57 723	56 821
• Grundsicherung für Arbeitsuchende	36 022	37 383	38 136	39 511	40 377
	Personalausgaben[d] in Mio. Euro				
Gesamt[b]	5 194,7	5 322,2	5 501,9	5 234,5[e]	6 065,0
darunter:					
• Arbeitslosen-versicherung[c]	3 182,8	3 206,6	3 296,0	3 038,9	3 523,4
• Grundsicherung für Arbeitsuchende	2 011,8	2 115,6	2 205,8	2 195,7	2 541,6

Erläuterungen:
[a] In Vollzeitäquivalenten.
[b] Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
[c] Einschließlich Interner Service, Familienkasse und Dienstleistung Grundsicherung.
[d] Titel 422 01 – 428 11 (ohne 424 01); für die Jahre 2013 bis 2016: Ist-Zahlen; für das Jahr 2017: Soll-Zahlen.
[e] Im Jahr 2016 erhielt die Bundesagentur eine Rückerstattung von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Einnahmen von rund 480 Mio. Euro flossen den Ausgaben zu. Gleichzeitig wurde der von der Bundesagentur zu zahlende Prozentsatz für das VBL-Sanierungsgeld gesenkt. Dies führte zu Minderausgaben von rund 130 Mio. Euro.

Quelle: Für die Anzahl der Mitarbeiterkapazitäten: Unterlage der Bundesagentur; für die Personalausgaben 2013 bis 2016: Haushaltsrechnungen der Bundesagentur; für die Personalausgaben 2017: Haushaltsplan der Bundesagentur.

Personalbedarfsermittlung bei der Bundesagentur

Der Bundesrechnungshof hat bereits mehrfach angemerkt, dass die Mitarbeiterkapazitäten die Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht angemessen wiederspiegeln. In den Jahren 2016 und 2017 hat er die Personalbedarfsermittlung bei der Bundesagentur geprüft. Infolge der Prüfung hat die Bundesagentur erste Maßnahmen ergriffen, um ihren Personalbedarf sowohl im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosenversicherung) als auch im Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu ermitteln. Der Bundesrechnungshof wird den weiteren Prozess verfolgen.

Externe Berater bei der Bundesagentur

Der Bundesrechnungshof prüfte zudem den Einsatz externer Berater bei der Bundesagentur. Er untersuchte 19 Beraterverträge aus dem Zeitraum

Januar 2013 bis April 2015 mit einem Auftragsvolumen von insgesamt 28,4 Mio. Euro. Dabei stellte er – wie bereits in früheren Prüfungen – zahlreiche Mängel fest, u. a. bei der Begründung von Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beratereinsätze. Das BMAS hatte im Jahr 2012 die Pflicht der Bundesagentur aufgehoben, über ihre Beraterverträge zu berichten. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes fehlten dem BMAS damit wesentliche Informationen, um seine Rechtsaufsicht ausüben zu können. Das BMAS hat die Berichtspflicht der Bundesagentur daraufhin im Jahr 2017 wieder eingeführt.

3.3.4 Ausgaben für Arbeitsförderung

Die Ausgaben für die Arbeitsförderung betrugen – ohne die unter Nr. 3.3.3 angesprochenen Verwaltungsausgaben – im Jahr 2016 insgesamt 23,4 Mrd. Euro. Davon wurden 23,3 Mrd. Euro aus dem Haushalt der Bundesagentur und 127,9 Mio. Euro aus dem Einzelplan 11 finanziert.

Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“

Die Bundesregierung wollte im Jahr 2016 mit dem Integrationsgesetz u. a. 100 000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten mit dem Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ schaffen. Für das Jahr 2017 waren dafür 300 Mio. Euro im Einzelplan 11 veranschlagt. Für die Jahre 2018 bis 2020 waren ursprünglich jeweils weitere 300 Mio. Euro eingeplant. Das BMAS hat die Bundesagentur mit der Durchführung des Arbeitsmarktprogramms beauftragt.

Der Bundesrechnungshof hat das Arbeitsmarktprogramm geprüft. Die Bundesagentur bewilligte von August 2016 bis Mai 2017 rund 23 600 Maßnahmeplätze. Es wurde jedoch nur jeder zweite Platz besetzt. Im April 2017 hat die Bundesregierung ihr Ziel aufgegeben, 100 000 Leistungsberechtigte zu fördern. Statt ursprünglich veranschlagter 1,275 Mrd. Euro sollen nur noch jeweils 60 Mio. Euro für die Jahre 2018 und 2019 und 59 Mio. Euro für das Jahr 2020 eingesetzt werden. Die frei werdenden Mittel des Arbeitsmarktprogramms sollen in die Grundsicherung für Arbeitsuchende fließen. Im Haushaltsjahr 2017 entstanden nach Angaben des BMAS Ausgaben von 18,7 Mio. Euro für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, das Arbeitsmarktprogramm vorzeitig zu beenden, wenn sich die Zahl der Asylanträge weiter verringert. Verwal-

tungskosten der Bundesagentur könnten so eingespart und die Mittel anderweitig eingesetzt werden.

Das BMAS sieht derzeit keinen Anlass, das Arbeitsmarktprogramm zu beenden oder zu begrenzen. Es hält seine ergriffenen Schritte für angemessen. Nach der Anlaufphase könne davon ausgegangen werden, dass der Bearbeitungsaufwand für das Arbeitsmarktprogramm sinkt.

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das BMAS im Jahr 2017 auf die geänderte Situation reagiert und die geplanten Ausgaben für das Arbeitsmarktprogramm erheblich reduziert und umgeschichtet hat. Dies reicht aber nicht aus. Das Risiko erheblicher Ausgabereste besteht unverändert. Nur 18,7 Mio. Euro, d. h. 6 % der veranschlagten 300 Mio. Euro, sind im Jahr 2017 für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen ausgegeben worden. Dies ist auch deutlich weniger als die für die Jahre 2018 bis 2020 jeweils eingeplanten 60 Mio. Euro. Gründe sind deutlich gesunkene Flüchtlingszahlen, die geringe Inanspruchnahme der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und eine zügigere Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Ferner sieht der Bundesrechnungshof die Gefahr, dass Verwaltungskosten der Bundesagentur nicht mehr in einem wirtschaftlichen Verhältnis zur eigentlichen Förderung stehen.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest, das Arbeitsmarktprogramm vorzeitig zu beenden.

Nahtlose Leistungsgewährung

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können, sind grundsätzlich erwerbsunfähig. Sie können kein Arbeitslosengeld erhalten. Die Bundesagentur zahlt in bestimmten Fällen dennoch Arbeitslosengeld, sofern der Träger der Rentenversicherung eine verminderte Erwerbsfähigkeit noch nicht festgestellt hat. Eine nahtlose Leistungsgewährung von Krankenkassen, Trägern der Rentenversicherung und Bundesagentur soll damit gewährleistet werden. Der Bundesrechnungshof hat die nahtlose Leistungsgewährung geprüft und die Bearbeitungsqualität sowie die nicht fristgerechte Bearbeitung kritisiert. Medizinische Gutachten waren z. B. häufig nicht aussagekräftig. Schließlich hat der Bundesrechnungshof das BMAS auf Konstellationen hingewiesen, in denen der nahtlose Beginn der Erwerbs-

minderungsrente wegen einer Gesetzeslücke nicht gewährleistet war. Der Gesetzgeber hat die Regelung aufgrund des Hinweises geändert.

3.4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterstützt hilfebedürftige Personen, die entweder die Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Länder führen die Aufgaben im Auftrag des Bundes aus. Zuständig hierfür sind die Kreise und kreisfreien Städte, aber auch überörtliche Träger. Das BMAS muss die Länder bei der Ausführung der Grundsicherung beaufsichtigen.

Um die Kommunen finanziell zu entlasten, erstattet der Bund den Ländern seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung vollständig. Die Nettoausgaben ergeben sich aus den Bruttoausgaben abzüglich der Einnahmen. Für das Jahr 2017 sind für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Bundeshaushalt 7,1 Mrd. Euro veranschlagt.

Prüfungen des Bundesrechnungshofes zeigten, dass einige Länder ihre Nettoausgaben zu hoch angaben. Dadurch erhielten sie zu hohe Erstattungen vom Bund. Das BMAS hatte die Mängel nicht erkannt. Es kontrollierte auch nicht, ob die anderen Länder richtig abrechnen, obwohl sich diese Prüfung aufdrängen musste. Der Bundesrechnungshof hat eine verstärkte Aufsicht des BMAS über die Abrechnung der Nettoausgaben gefordert (vgl. Bemerkungen 2017, Bundestagsdrucksache 19/170 Nr. 8). Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen und sich der Forderung des Bundesrechnungshofes angeschlossen.

3.5 Neue Planstellen und Stellen für das BMAS

In seiner 4. Sitzung am 21. März 2018 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in die Ausbringung von insgesamt 209 Planstellen und Stellen für die neu konstituierte Bundesregierung eingewilligt. Davon entfallen auf das BMAS 19 neue Planstellen und Stellen, die für die neue Abteilung „Digitalisierung und Arbeitswelt“ vorgesehen sind. Diese 19 Stellen verteilen sich auf sechs Stellen für Führungskräfte (1 Staatssekretär, 1 Abteilungsleitung, 1 Unterabteilungsleitung und 3 Referatsleitungen) und 13 Stellen für Mitarbeiter/innen.

Abbildung 3 zeigt den Aufbau der neuen Abteilung DA „Digitalisierung und Arbeitswelt".

Abbildung 3

Aufbau der neuen Abteilung „Digitalisierung und Arbeitswelt"

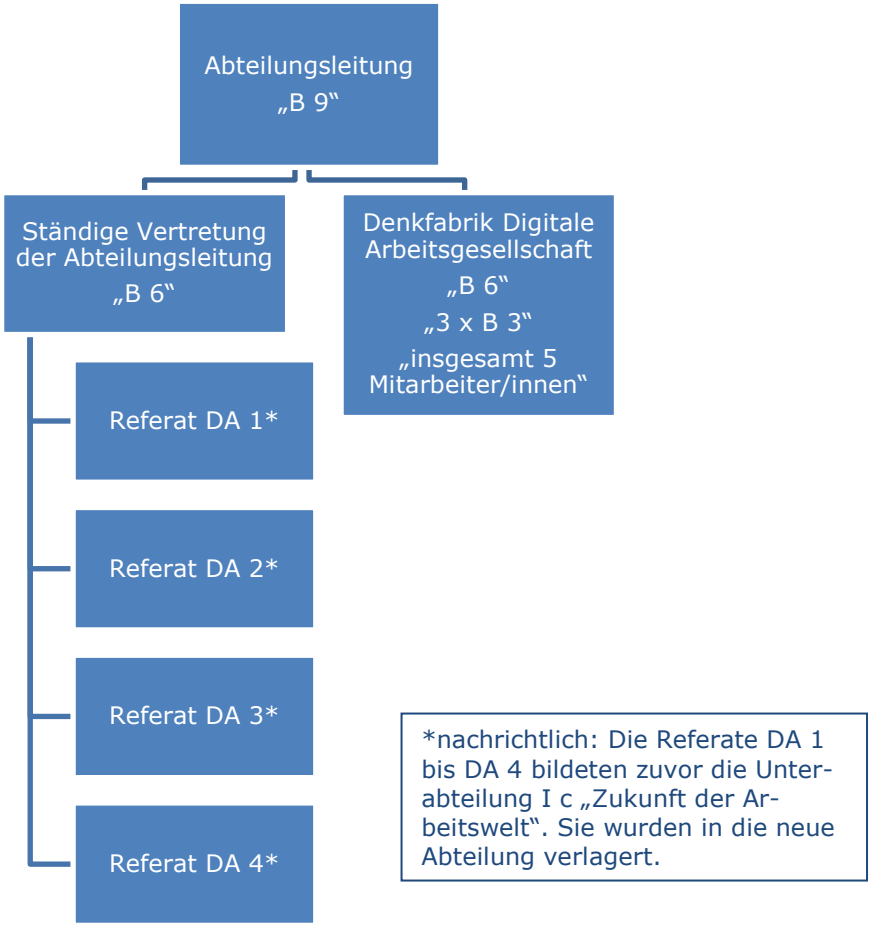

Quelle: Eigene Darstellung des Bundesrechnungshofes auf der Grundlage des Organisationsplans des BMAS (Stand: 1. April 2018).

Das BMAS führte zur Verteilung der zusätzlichen 19 Stellen ergänzend Folgendes aus:

- 6 Stellen für die Funktion des Staatssekretärs sowie für die Ausstattung seines Büros;
- 1 Stelle für die Leitung der neuen Abteilung;
- 9 Stellen für die neu eingerichtete Organisationseinheit „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft", darunter

  - 1 Stelle im Range einer Unterabteilungsleitung,
  - 3 Referatsleitungen,
  - 3 Referenten/innen, 1 Sachbearbeitung und 1 Bürosachbearbeitung;
- 3 Stellen zur Übernahme von befristet Beschäftigten, die bereits in der ehemaligen Unterabteilung I c eingesetzt worden sind.

Vor der Bildung der neuen Abteilung verteilten sich die damals sieben Abteilungen des BMAS auf zwei Staatssekretäre. Mit der neuen Abteilung verteilen sich die nunmehr acht Abteilungen auf drei Staatssekretäre.

Des Weiteren stellten die Referate DA 1 bis DA 4 zuvor die Unterabteilung I c „Zukunft der Arbeitswelt" in der Abteilung I dar. Diese Unterabteilung wurde nunmehr in die neue Abteilung „Digitalisierung und Arbeitswelt" verlagert. So wurden die Aufgaben der neuen Abteilung nach den Erkenntnissen des Bundesrechnungshofes bisher bereits an anderer Stelle im BMAS wahrgenommen.

Um den zusätzlichen Personalbedarf zu begründen, verwies das BMAS auf die politische und ressortübergreifende Bedeutung des Themas „Digitalisierung und Arbeitswelt". Bereits in der vergangenen Legislaturperiode habe das BMAS ein Weißbuch zum „Arbeiten 4.0" erarbeitet, das die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Arbeitswelt analysiere und den Handlungsbedarf für das BMAS skizziere. Mit der neuen Abteilung wolle sich das BMAS diesen Aufgaben stellen. Dabei solle die neue Organisationseinheit „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft" strategische Analysen verstetigen, wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen beobachten und ein Monitoring der digitalisierungsrelevanten Maßnahmen im BMAS durchführen. Da es sich um „hoch komplexe Aufgaben" handele, sehe das BMAS die 9 Stellen für die Denkfabrik als „Mindest- bzw. Startausstattung" an. Darüber hinaus wolle es extern befristetes Personal für die Denkfabrik gewinnen.

Aus Sicht des BMAS sei die Denkfabrik eine Organisationseinheit mit Stabscharakter, die der Abteilungsleitung direkt unterstellt ist. Ihre Aufgaben ließen sich nicht in einer klassischen Unterabteilungs-Struktur abbilden. Die Funktion einer „Ständigen Vertretung der Abteilungsleitung" im Range einer Unterabteilungsleitung sei darüber hinaus erforderlich, um die Abteilungsleitung „bei der Steuerung dieses komplexen Politfeldes" zu unterstützen. Die komplexen Fragestellungen würden den Ansatz zweier Unterabteilungsleitungen rechtferti-

gen. Das BMAS kündigte an, dieses organisatorische Konzept nach vier Jahren zu evaluieren.

Das Thema Digitalisierung ist unstreitig von großer Bedeutung. Ob und in welchem Umfang für die Bearbeitung dieses Bereiches zusätzliches Personal erforderlich ist, kann nicht beurteilt werden. Eine belastbare Ermittlung des Personalbedarfs liegt bisher nicht vor. Zudem hat das BMAS bereits in der vergangenen Legislaturperiode Fragestellungen zur Digitalisierung bearbeitet und dafür die Referate DA 1 bis DA 4 in der Unterabteilung I c „Zukunft der Arbeitswelt" vorgehalten.

Losgelöst von der Frage des Personalbedarfs ist die Organisation der neuen Abteilung aus aufbauorganisatorischer Sicht zu hinterfragen. So besteht die neue Organisationseinheit „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft" aus vier Führungskräften und fünf Mitarbeitern/innen. Der Abteilungsleitung und ihrer „Ständigen Vertretung" sind lediglich vier Referate, der Leitung der Denkfabrik lediglich drei Referatsleitungen mit insgesamt fünf Beschäftigten untergeordnet. Mit dieser Struktur sind die jeweiligen Leitungsspannen und damit die Verantwortungsbereiche ausgesprochen minimalistisch ausgeprägt.

Die Organisation der neuen Abteilung widerspricht zudem den Organisationsgrundsätzen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, wonach Unterabteilungen nur bei sachlicher Notwendigkeit gebildet werden und in der Regel jeweils mindestens fünf Referate umfassen sollen.

Unabhängig davon erschließt sich nicht, warum die Leitung der Organisationseinheit „Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft„ den Rang einer Unterabteilungsleitung genießt. Das BMAS verweist dazu auf den „Stabscharakter" dieser Einheit. Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien können zwar Organisationseinheiten mit Stabsfunktion für bestimmte Aufgaben, insbesondere mit Bezug zur Leitung des Bundesministeriums, gebildet werden. Diese sind aber dazu gedacht, außerhalb der regulären Linienstruktur geführt zu werden. Eine Einbindung der Stabseinheiten in den Strang einer Abteilung wird dem Ausnahmetatbestand einer Stabsfunktion nicht gerecht. Das BMAS vermengt Stabs- und Linienfunktion.

Auf der Grundlage der bislang vorliegenden Unterlagen hält der Bundesrechnungshof die Ausbringung der neuen Planstellen und Stellen für nicht ausreichend begründet und die Organisation der neuen Abteilung für unvereinbar

mit den geltenden Organisationsgrundsätzen. Eine Evaluierung der Organisation nach vier Jahren greift zudem zu spät.

3.6 Ausgleichsfonds

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, eine bestimmte Zahl schwerbehinderter Menschen zu beschäftigen. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, müssen sie eine Abgabe entrichten (Ausgleichsabgabe). Beim BMAS besteht ein Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, der sich aus Teilen der Ausgleichsabgabe finanziert. Zum Jahresende 2016 betrug das Vermögen des Ausgleichsfonds 384 Mio. Euro. Die Mittel des Ausgleichsfonds dürfen ausschließlich zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Belegung des Sondervermögens als jährliche Pflichtprüfung. Zudem prüft er derzeit die Durchführung mehrerer Programme der Bundesregierung, die mit Mitteln des Ausgleichsfonds gefördert werden.

3.7 Europäischer Sozialfonds

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist einer der EU-Strukturfonds und das wichtigste Instrument der Europäischen Union zur Förderung der Beschäftigung in Europa. Die aktuelle Förderperiode 2014 bis 2020 ist eng an der Europa-2020-Strategie ausgerichtet. Diese Strategie definiert fünf Kernziele für Wachstum und Beschäftigung in der Europäischen Union. Für die laufende Förderperiode erhalten Bund und Länder insgesamt 7,5 Mrd. Euro aus dem ESF, auf den Bund entfallen dabei 2,7 Mrd. Euro. Der Bund hat alle Maßnahmen, die anteilig aus dem ESF finanziert werden sollen, in einem Programm zusammengefasst. Diese Maßnahmen werden aus nationalen Mitteln in Höhe von 2,1 Mrd. Euro mitfinanziert.

Der Bundesrechnungshof führte den Vorsitz in der Arbeitsgruppe Strukturfonds des Kontaktausschusses der Obersten Rechnungskontrollbehörden der Europäischen Union. Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern von Obersten Rechnungshöfen mehrerer EU-Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Prüfungsplans haben die teilnehmenden Rechnungshöfe jeweils in ihrem Staat geprüft, inwieweit die Strukturfonds zu den Zielen der Europa-2020-Strategie in den Bereichen Beschäftigung und Bildung beitragen. Die

Arbeitsgruppe hat die Ergebnisse der nationalen Prüfungen zusammengefasst, gute Praktiken identifiziert und gemeinsame Schlussfolgerungen sowie Empfehlungen erarbeitet. Der Bundesrechnungshof hat den Sonderbericht „Parallele Prüfung zum Beitrag der Strukturfonds zur Strategie Europa 2020 in den Bereichen Bildung und/oder Beschäftigung“ auf seiner Internetseite veröffentlicht.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2016 verzeichnete der Einzelplan 11 Einnahmen von 2 Mrd. Euro. Dies waren vor allem anteilige Erstattungen der Länder von 1,8 Mrd. Euro für einigungsbedingte Aufwendungen des Bundes an die Rentenversicherung. Diese resultieren überwiegend aus Ansprüchen, die in Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworben wurden.

Klostermann Rabenschlag